

Rente 2020

- Rentenzugang im Berichtsjahr
- Rentenwegfall im Berichtsjahr
- Rentenänderung im Berichtsjahr
- Rentenbestand am 31.12. des Berichtsjahres

Statistik-Datenservice

Dieser Tabellenband und weitere umfangreiche statistische Ergebnisse sind im Internet über das Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung verfügbar.

<http://www.statistik-rente.de>

Für Mitarbeiter der Rentenversicherung stehen darüber hinaus zusätzlich Auswertungsmöglichkeiten im internen Statistikportal zur Verfügung.

Verantwortlich:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Referat 0512

Berner Straße 1

97084 Würzburg

Tel.: 0931 6002-0

Fax: 0931 6002-73203

Ansprechpartner:

Herr Jürgen Hofmann

Tel.: 0931 6002-73213

Berlin, Juli 2021

Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Rente 2020

Rentenzugang, Rentenwegfall,
Rentenänderung und Rentenbestand

Tabellenteil I: Rentenzugang

1. Renten nach SGB VI (ohne Nullrenten)

1.00 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern	3
1.01 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern - Männer -	4
1.02 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern - Frauen -	5
2.00 Z	Rentenarten nach Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns	6
2.01 Z	Rentenarten nach Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns - Männer -	7
2.02 Z	Rentenarten nach Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns - Frauen -	7
3.00 Z	Anzahl, durchschnittlicher Rentenzahlbetrag und Höhe der Zusatzleistungen und des Übergangszuschlages nach Rentenarten	8
4.00 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Art der Kranken-/Pflegeversicherung nach Rentenarten	9
4.01 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Art der Kranken-/Pflegeversicherung nach Rentenarten - Männer -	10
4.02 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Art der Kranken-/Pflegeversicherung nach Rentenarten - Frauen -	11
5.00 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Renten mit Anwendung des Fremdrechtenrechts bzw. mit gleichgestellten Zeiten nach ausgewählten FRG-Ländern und Art der Berücksichtigung von Entgeltpunkten sowie nach Rentenarten	12
5.01 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Renten mit Anwendung des Fremdrechtenrechts bzw. mit gleichgestellten Zeiten nach ausgewählten FRG-Ländern und Art der Berücksichtigung von Entgeltpunkten sowie nach Rentenarten - Männer -	13
5.02 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Renten mit Anwendung des Fremdrechtenrechts bzw. mit gleichgestellten Zeiten nach ausgewählten FRG-Ländern und Art der Berücksichtigung von Entgeltpunkten sowie nach Rentenarten - Frauen -	14
10.00 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Staatsangehörigkeit des Versicherten	15
11.00 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Vertragsländern	17
12.00 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Zahlungs-/Wohnsitzländern	19
15.00 Z	Durchschnittlich in die Rentenberechnung eingegangene Zeiten bei Nichtvertragsrenten nach Rentenarten	21
15.01 Z	Durchschnittlich in die Rentenberechnung eingegangene Zeiten bei Nichtvertragsrenten nach Rentenarten - Männer -	22

15.02 Z	Durchschnittlich in die Rentenberechnung eingegangene Zeiten bei Nichtvertragsrenten nach Rentenarten - Frauen -	23
16.00 Z	Durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte bei Nichtvertragsrenten nach Rentenarten	24
16.01 Z	Durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte bei Nichtvertragsrenten nach Rentenarten - Männer -	25
16.02 Z	Durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte bei Nichtvertragsrenten nach Rentenarten - Frauen -	26
20.00 Z	Renten mit Abschlagsmonaten nach Rentenarten	27
21.00 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Bundesland der Wohnorte der Rentenempfänger	28
21.01 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Bundesland der Wohnorte der Rentenempfänger - Männer -	29
21.02 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Bundesland der Wohnorte der Rentenempfänger - Frauen -	30
25.00 Z	Verteilung nach Rentenarten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) sowie nach Höhe der Beitragszeiten (Nichtvertragsrenten)	31
25.01 Z	Verteilung nach Rentenarten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) sowie nach Höhe der Beitragszeiten (Nichtvertragsrenten) - Männer -	32
25.02 Z	Verteilung nach Rentenarten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) sowie nach Höhe der Beitragszeiten (Nichtvertragsrenten) - Frauen -	32
26.00 Z	Verteilung nach Rentenarten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) sowie nach Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten (Nichtvertragsrenten)	33
26.01 Z	Verteilung nach Rentenarten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) sowie nach Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten (Nichtvertragsrenten) - Männer -	34
26.02 Z	Verteilung nach Rentenarten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) sowie nach Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten (Nichtvertragsrenten) - Frauen -	34

2. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach SGB VI (ohne Nullrenten)

30.00 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Altersgruppen) bei Rentenbeginn sowie nach Rentenarten	35
30.01 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Altersgruppen) bei Rentenbeginn sowie nach Rentenarten - Männer -	36
30.02 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Altersgruppen) bei Rentenbeginn sowie nach Rentenarten - Frauen -	37
31.00 Z	Verteilung nach Rentenarten sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages (Rentenzahlbetragsklassen)	38
31.01 Z	Verteilung nach Rentenarten sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages (Rentenzahlbetragsklassen) - Männer -	39
31.02 Z	Verteilung nach Rentenarten sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages (Rentenzahlbetragsklassen) - Frauen -	40
33.00 Z	Durchschnittliche Berechnungswerte für Nichtvertragsrenten nach Höhe des monatlichen beitragspflichtigen Entgeltes im Jahr vor dem Leistungsfall	41

34.01 Z	Verteilung nach Alter (Altersgruppen) bei Rentenbeginn sowie durchschnittliches Alter bei Rentenbeginn nach Diagnosengrundgruppen (1. Diagnose) - Männer -	42
34.02 Z	Verteilung nach Alter (Altersgruppen) bei Rentenbeginn sowie durchschnittliches Alter bei Rentenbeginn nach Diagnosengrundgruppen (1. Diagnose) - Frauen -	44
35.00 Z	Verteilung nach Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie nach dem maßgeblichen Versicherungsstatus im Jahr vor dem Leistungsfall	46

3. Renten wegen Alters nach SGB VI (ohne Nullrenten)

40.00 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Einzelalter) bei Rentenbeginn sowie nach Rentenarten	47
40.01 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Einzelalter) bei Rentenbeginn sowie nach Rentenarten - Männer -	48
40.02 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Einzelalter) bei Rentenbeginn sowie nach Rentenarten - Frauen -	49
41.00 Z	Verteilung nach Rentenarten sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages (Rentenzahlbetragsklassen)	50
41.01 Z	Verteilung nach Rentenarten sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages (Rentenzahlbetragsklassen) - Männer -	51
41.02 Z	Verteilung nach Rentenarten sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages (Rentenzahlbetragsklassen) - Frauen -	52
43.00 Z	Durchschnittliche Berechnungswerte für Nichtvertragsrenten nach Höhe des monatlichen beitragspflichtigen Entgeltes im Jahr vor dem Leistungsfall	53
44.00 Z	Verteilung nach Renten wegen Alters sowie nach dem maßgeblichen Versicherungsstatus im Jahr vor dem Leistungsfall	54

4. Renten wegen Todes nach SGB VI (ohne Nullrenten)

50.00 Z	Verteilung nach Rentenarten sowie nach Alter des Rentenberechtigten (Altersgruppen) bei Rentenbeginn	56
51.00 Z	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Alter des Rentenberechtigten (Altersgruppen) bei Rentenbeginn	57
52.00 Z	Verteilung nach Rentenarten sowie nach Alter des verstorbenen Versicherten beim Tode (Altersgruppen)	58
53.00 Z	Verteilung nach Rentenarten sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages (Rentenzahlbetragsklassen)	59
54.00 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag/Ruhensbetrag der Renten mit und ohne Einkommensanrechnung nach Rentenarten	60
55.00 Z	Anzahl, durchschnittliches Alter bei Rentenbeginn und durchschnittliches Alter des verstorbenen Versicherten beim Tode nach Art des Hinterbliebenenrechts und nach Witwen- und Witwerrenten	61
56.00 Z	Verteilung nach Grund der Rentenzahlung sowie nach Witwen- und Witwerrenten	62
60.00 Z	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Einzelalter) der Waise sowie durchschnittliches Alter der Waise bei Rentenbeginn	63

Tabellenteil II: Rentenwegfall

1. Renten nach SGB VI (ohne Nullrenten)

1.00 W	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern	67
1.01 W	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern - Männer -	68
1.02 W	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern - Frauen -	69
2.00 W	Verteilung der Rentenarten nach Jahr des Rentenwegfalls	70
2.01 W	Verteilung der Rentenarten nach Jahr des Rentenwegfalls - Männer -	71
2.02 W	Verteilung der Rentenarten nach Jahr des Rentenwegfalls - Frauen -	71
3.00 W	Anzahl, durchschnittlicher Rentenzahlbetrag und Höhe der Zusatzleistungen und des Übergangszuschlages nach Rentenarten	72
5.00 W	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Bundesland der Wohnorte der Rentenempfänger	73
5.01 W	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Bundesland der Wohnorte der Rentenempfänger - Männer -	74
5.02 W	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Bundesland der Wohnorte der Rentenempfänger - Frauen -	75
10.00 W	Verteilung nach Rentenarten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) sowie nach Versicherungsträgern	76
11.00 W	Durchschnittliche Rentenbezugsdauer der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters nach Versicherungsträgern	77
12.00 W	Durchschnittliches Wegfallsalter der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters nach Versicherungsträgern	78

2. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach SGB VI (ohne Nullrenten)

30.00 W	Verteilung nach Rentenarten sowie nach Alter (Einzelalter) beim Rentenwegfall	79
30.01 W	Verteilung nach Rentenarten sowie nach Alter (Einzelalter) beim Rentenwegfall - Männer -	80
30.02 W	Verteilung nach Rentenarten sowie nach Alter (Einzelalter) beim Rentenwegfall - Frauen -	81
31.00 W	Durchschnittliche Rentenbezugsdauer nach Rentenarten sowie nach Alter (Einzelalter) beim Rentenwegfall	82
31.01 W	Durchschnittliche Rentenbezugsdauer nach Rentenarten sowie nach Alter (Einzelalter) beim Rentenwegfall - Männer -	83
31.02 W	Durchschnittliche Rentenbezugsdauer nach Rentenarten sowie nach Alter (Einzelalter) beim Rentenwegfall - Frauen -	84
32.00 W	Verteilung nach Ursache des Rentenwegfalls sowie nach Alter (Einzelalter) beim Rentenwegfall	85

3. Renten wegen Alters nach SGB VI (ohne Nullrenten)

40.00 W	Verteilung nach Rentenarten sowie nach Alter (Einzelalter) beim Rentenwegfall	86
40.01 W	Verteilung nach Rentenarten sowie nach Alter (Einzelalter) beim Rentenwegfall - Männer -	87
40.02 W	Verteilung nach Rentenarten sowie nach Alter (Einzelalter) beim Rentenwegfall - Frauen -	88
41.00 W	Durchschnittliche Rentenbezugsdauer nach Rentenarten sowie nach Alter (Einzelalter) beim Rentenwegfall	89
41.01 W	Durchschnittliche Rentenbezugsdauer nach Rentenarten sowie nach Alter (Einzelalter) beim Rentenwegfall - Männer -	90
41.02 W	Durchschnittliche Rentenbezugsdauer nach Rentenarten sowie nach Alter (Einzelalter) beim Rentenwegfall - Frauen -	91
42.00 W	Verteilung nach Ursache des Rentenwegfalls sowie nach Alter (Einzelalter) beim Rentenwegfall	92

4. Renten wegen Todes nach SGB VI (ohne Nullrenten)

50.00 W	Verteilung nach Rentenarten sowie nach Alter (Altersgruppen) beim Rentenwegfall	93
51.00 W	Durchschnittliche Rentenbezugsdauer nach Rentenarten sowie nach Alter (Altersgruppen) beim Rentenwegfall	94
52.00 W	Verteilung nach Ursache des Rentenwegfalls sowie nach Rentenarten	95
60.00 W	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Einzelalter) der Waise sowie durchschnittliches Alter der Waise beim Rentenwegfall	96

5. Kindererziehungsleistungen

70.00 W	Anzahl und durchschnittlicher Kindererziehungsleistungsbetrag nach Renten mit Kindererziehungsleistungen und reinen Kindererziehungsleistungen sowie nach Geburtsjahr der Berechtigten	97
71.00 W	Verteilung nach Renten mit Kindererziehungsleistungen und reinen Kindererziehungsleistungen nach Zahl der berücksichtigten Kinder sowie nach Geburtsjahr der Berechtigten	98

Tabellenteil III: Rentenänderung

1. Renten nach SGB VI (ohne Nullrenten)

1.00 U	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der durch Rentenänderung zugegangenen Renten nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern	103
1.01 U	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der durch Rentenänderung zugegangenen Renten nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern - Männer -	104
1.02 U	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der durch Rentenänderung zugegangenen Renten nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern - Frauen -	105
2.00 U	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der durch Rentenänderung weggefallenen Renten nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern	106
2.01 U	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der durch Rentenänderung weggefallenen Renten nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern - Männer -	107
2.02 U	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der durch Rentenänderung weggefallenen Renten nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern - Frauen -	108

Tabellenteil IV: Rentenbestand

1. Renten nach SGB VI (ohne Nullrenten)

1.00 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern	111
1.01 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern - Männer -	112
1.02 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Versicherungsträgern - Frauen -	113
3.00 G	Anzahl, durchschnittlicher Rentenzahlbetrag und Höhe der Zusatzleistungen und des Übergangszuschlages nach Rentenarten	114
4.00 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach der Art der Kranken-/Pflegeversicherung sowie nach Rentenarten	115
4.01 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach der Art der Kranken-/Pflegeversicherung sowie nach Rentenarten - Männer -	116
4.02 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach der Art der Kranken-/Pflegeversicherung sowie nach Rentenarten - Frauen -	117
5.00 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Renten mit Anwendung des Fremdretenrechts bzw. mit gleichgestellten Zeiten nach ausgewählten FRG-Ländern und Art der Berücksichtigung von Entgeltpunkten sowie nach Rentenarten	118
5.01 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Renten mit Anwendung des Fremdretenrechts bzw. mit gleichgestellten Zeiten nach ausgewählten FRG-Ländern und Art der Berücksichtigung von Entgeltpunkten sowie nach Rentenarten - Männer -	119
5.02 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Renten mit Anwendung des Fremdretenrechts bzw. mit gleichgestellten Zeiten nach ausgewählten FRG-Ländern und Art der Berücksichtigung von Entgeltpunkten sowie nach Rentenarten - Frauen -	120
10.00 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Staatsangehörigkeit des Versicherten	121
11.00 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Vertragsländern	123
12.00 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Zahlungs-/Wohnsitzländern	125
15.00 G	Durchschnittlich in die Rentenberechnung eingegangene Zeiten bei Nichtvertragsrenten nach Rentenarten	127
15.01 G	Durchschnittlich in die Rentenberechnung eingegangene Zeiten bei Nichtvertragsrenten nach Rentenarten - Männer -	128
15.02 G	Durchschnittlich in die Rentenberechnung eingegangene Zeiten bei Nichtvertragsrenten nach Rentenarten - Frauen -	129
16.00 G	Durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte bei Nichtvertragsrenten nach Rentenarten	130
16.01 G	Durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte bei Nichtvertragsrenten nach Rentenarten - Männer -	131
16.02 G	Durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte bei Nichtvertragsrenten nach Rentenarten - Frauen -	132
20.00 G	Renten mit Abschlagsmonaten nach Rentenarten	133
21.00 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Bundesland der Wohnorte der Rentenempfänger	134

21.01 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Bundesland der Wohnorte der Rentenempfänger - Männer -	135
21.02 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Bundesland der Wohnorte der Rentenempfänger - Frauen -	136
22.00 G	Anzahl der Renten nach Jahr des aktuellen Rentenbeginns sowie nach Rentenarten	137
25.00 G	Verteilung nach Rentenarten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) sowie nach Höhe der Beitragszeiten (Nichtvertragsrenten)	138
25.01 G	Verteilung nach Rentenarten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) sowie nach Höhe der Beitragszeiten (Nichtvertragsrenten) - Männer -	139
25.02 G	Verteilung nach Rentenarten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) sowie nach Höhe der Beitragszeiten (Nichtvertragsrenten) - Frauen -	139
26.00 G	Verteilung nach Rentenarten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) sowie nach Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten (Nichtvertragsrenten)	140
26.01 G	Verteilung nach Rentenarten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) sowie nach Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten (Nichtvertragsrenten) - Männer -	141
26.02 G	Verteilung nach Rentenarten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) sowie nach Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten (Nichtvertragsrenten) - Frauen -	141

2. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach SGB VI (ohne Nullrenten)

30.00 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Altersgruppen) zum Erhebungsstichtag sowie nach Rentenarten	142
30.01 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Altersgruppen) zum Erhebungsstichtag sowie nach Rentenarten - Männer -	143
30.02 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Altersgruppen) zum Erhebungsstichtag sowie nach Rentenarten - Frauen -	144
31.00 G	Verteilung nach Rentenarten sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages (Rentenzahlbetragsklassen)	145
31.01 G	Verteilung nach Rentenarten sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages (Rentenzahlbetragsklassen) - Männer -	146
31.02 G	Verteilung nach Rentenarten sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages (Rentenzahlbetragsklassen) - Frauen -	147

3. Renten wegen Alters nach SGB VI (ohne Nullrenten)

40.00 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Einzelalter) zum Erhebungsstichtag sowie nach Rentenarten	148
40.01 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Einzelalter) zum Erhebungsstichtag sowie nach Rentenarten - Männer -	150
40.02 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Einzelalter) zum Erhebungsstichtag sowie nach Rentenarten - Frauen -	152

41.00 G	Verteilung nach Rentenarten sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages (Rentenzahlbetragsklassen)	154
41.01 G	Verteilung nach Rentenarten sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages (Rentenzahlbetragsklassen) - Männer -	155
41.02 G	Verteilung nach Rentenarten sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages (Rentenzahlbetragsklassen) - Frauen -	156

4. Renten wegen Todes nach SGB VI (ohne Nullrenten)

50.00 G	Verteilung nach Rentenarten sowie nach Alter des Rentenberechtigten (Altersgruppen) zum Erhebungsstichtag	157
51.00 G	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten sowie nach Alter des Rentenberechtigten (Altersgruppen) zum Erhebungsstichtag	158
53.00 G	Verteilung nach Rentenarten sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages (Rentenzahlbetragsklassen)	159
54.00 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag/Ruhensbetrag der Renten mit und ohne Einkommensanrechnung nach Rentenarten	160
55.00 G	Anzahl und durchschnittliches Alter zum Erhebungsstichtag nach Art des Hinterbliebenenrechts und nach Witwen- und Witwerrenten	161
56.00 G	Verteilung nach Grund der Rentenzahlung sowie nach Witwen- und Witwerrenten	162
60.00 G	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Alter (Einzelalter) der Waise sowie durchschnittliches Alter der Waise zum Erhebungsstichtag	163

5. Kindererziehungsleistungen

70.00 G	Anzahl und durchschnittlicher Kindererziehungsleistungsbetrag nach Renten mit Kindererziehungsleistungen und reinen Kindererziehungsleistungen sowie nach Geburtsjahr der Berechtigten	164
71.00 G	Verteilung nach Renten mit Kindererziehungsleistungen und reinen Kindererziehungsleistungen nach Zahl der berücksichtigten Kinder sowie nach Geburtsjahr der Berechtigten	165

Anhang 1	Erläuterungen zu den im Statistikband verwendeten Fachbegriffen (Glossar)	169
Anhang 2	Übersicht über die Zusammenfassung von Diagnosen in Diagnosengrundgruppen	194
Anhang 3	Stichwortverzeichnis	195

Vorwort zu Band 221

1 Vorbemerkung

Mit dem Band **Rente** wird die Reihe „Statistik der Deutschen Rentenversicherung“ für das Berichtsjahr 2020 fortgesetzt. Der vorliegende Band enthält Auswertungen im Hinblick auf die Rentenzugänge, -wegfälle und -änderungen des Jahres 2020 sowie den Rentenbestand am 31.12.2020. Auf eine getrennte Berichterstattung für das ursprüngliche Bundesgebiet und die neuen Länder und den Ostteil Berlins wurde hierbei verzichtet.

Der Zuschnitt des Tabellenbandes wird begleitet durch einen verbesserten Zugriff auf Detailergebnisse. Hierfür steht ein Statistik-Online-Portal zur Verfügung, das es den Nutzern ermöglicht, gezielt Tabellen selbst zusammenzustellen, die ihrem besonderen Informationsbedürfnis nachkommen. Sie finden das neue Statistikportal der Rentenversicherung unter www.statistik-rente.de.

Die vorliegenden Tabellen beschreiben mittels demographischer und versicherungsrechtlich relevanter Merkmale die Strukturen von Rentenzugang, Rentenwegfall, Rentenänderung sowie Rentenbestand. Differenzierungen werden nach wichtigen Merkmalen vorgenommen, so zum Beispiel Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit des Versicherten, Rentenhöhe, Umfang, Zusammensetzung und Bewertung der rentenrechtlichen Zeiten, maßgebliches letztes Versicherungsverhältnis und ggf. der Berentung zugrunde liegende Erkrankungen.

2 Grundlagen und Inhalt der Statistik

Die Statistik hat durch § 79 Sozialgesetzbuch IV eine Rechtsgrundlage erhalten, die durch die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung (RSVwV)** vom 5. Dezember 2007 letztmalig präzisiert wurde.

Grundlage der Statistik sind die Verwaltungsvorgänge zur Feststellung von Renten und zu den laufenden Renten bei den 14 Regionalträgern, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Der Statistikdatensatz enthält die für die Rentenfestsetzung oder die Veränderung der Rente maßgeblichen Daten, ergänzt um eine Reihe statistisch bedeutsamer Merkmale. Als Rentenzugänge eines Berichtsjahres sind nur solche Zugänge zu berücksichtigen, in denen der aktuelle Rentenbeginn im Berichtsjahr oder davor liegt. Soweit am Ende des Berichtsjahres bereits Rentenzugangsdaten mit aktuellem Rentenbeginn nach dem Berichtsjahr vorliegen, werden diese erst im folgenden Berichtsjahr geliefert und ausgewertet. Gleiches gilt für Rentenwegfälle, soweit der Wegfallsmonat, d. h. der letzte Zahlungsmonat, spätestens der November des Berichtsjahres ist. Alle Wegfälle, in denen als letzter Zahlungsmonat der Dezember des Berichtsjahres oder ein späterer Monat angegeben ist, werden erst in dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr in die Berichterstattung einbezogen. Im Rentenbestand sind alle Renten zum Erhebungsstichtag 31.12.2020 erfasst. Die Stichtagsbezeichnung der Rentenbestandsstatistik stellt somit exakt den Zeitpunkt der Erhebung der Daten bei den Rentenversicherungsträgern dar.

Die zeitliche Abgrenzung der Rentenzugänge und Rentenwegfälle eines Berichtsjahres soll die Stimmigkeit zwischen den Rentenbeständen zu zwei aufeinander folgenden Stichtagen und dem Rentenzugang/Rentenwegfall des dazwischenliegenden Berichtsjahres verbessern. Gleichzeitig lassen sich dadurch die zu einem Jahreswechsel wirksam werdenden Rechtsänderungen besser in der Statistik abbilden. Wie in den Vorjahren werden getrennt gezahlte Rententeile vor ihrer Aufnahme in die Statistik wieder zu einer Rente zusammengeführt; in einer Summe gezahlte Waisenrenten

werden wieder in Einzelwaisenrenten aufgetrennt.

3 Durchführung der Statistik

3.1 Datenerfassung

Alle Daten sind den Versicherungskonten der Rentenversicherungsträger entnommen worden. Bei der praktischen Durchführung der Datenerfassung ist jedoch zwischen zwei Datentypen zu unterscheiden. Dies sind einerseits Daten, die speziell für statistische Zwecke gespeichert werden und andererseits prozessproduzierte Daten, die zum Zwecke der Rentenfestsetzung und Rentenzahlung gespeichert werden.

3.2 Fehlerprüfung und Datenübermittlung

Die Versicherungsträger unterziehen die so erstellten Datensätze einem einheitlichen Plausibilitätsprüfprogramm, mit dem eventuelle Unplausibilitäten, wie sie insbesondere durch Unzulänglichkeiten bei der manuellen Verschlüsselung auftreten können, erkannt werden.

Für alle Datensätze erfolgt bei den Versicherungsträgern eine Pseudonymisierung. Dabei wird die Versicherungsnummer, unter der das jeweilige Versicherungskonto geführt wird, durch ein Pseudonym ersetzt. Diese pseudonymisierten Datensätze übermitteln die Versicherungsträger schließlich dem Statistischen Berichtswesen der Deutschen Rentenversicherung Bund in Würzburg zur Auswertung.

Für das aktuelle Berichtsjahr wurden in geringer Anzahl auch fehlerhafte Datensätze übersandt. Soweit möglich, nimmt das Statistische Berichtswesen der Deutschen Rentenversicherung Bund in Absprache mit den zuständigen Versicherungsträgern eine maschinelle Datenbereinigung vor. Dennoch mussten einige unplausible Datensätze von der Auswertung ausgeschlossen werden.

3.3 Auswertung

Die Auswertung der Daten geschieht beim Statistischen Berichtswesen der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zusammenstellung der im Tabellenteil dieses Statistikbandes veröffentlichten Auswertungen erfolgt unter den Gesichtspunkten bekannter Informationsbedürfnisse.

Ein Ausweis in dieser Berichterstattung erfolgt bei den einzelnen Rentenarten nur dann, wenn der Rentenbetrag oder der Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag größer Null angegeben ist.

Ergänzt wird die Publikation durch das Statistikportal der Rentenversicherung (www.statistik-rente.de).

4 Aufbau des Tabellenwerkes

Das Tabellenwerk gliedert sich in vier Tabellenteile. Der Berichtsband enthält im

- Tabellenteil I
Tabellen zum Rentenzugang des Berichtsjahres
- Tabellenteil II
Tabellen zum Rentenwegfall des Berichtsjahres
- Tabellenteil III
Tabellen zur Rentenänderung des Berichtsjahres
- Tabellenteil IV
Tabellen zum Rentenbestand am 31.12.

Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Tabellenteilen drückt sich im Buchstaben der Tabellenbezeichnung aus (Z = Rentenzugang; W = Rentenwegfall; U = Rentenänderung; G = Rentenbestand).

5 Definitionen und Erläuterungen zu ausgewählten Merkmalen

Eine Auswahl der wichtigsten Fachausdrücke und Bezeichnungen ist in einem umfangreichen Glossar (vgl. **Anhang 1**) erläutert. Darüber hinaus ergeben sich folgende Anmerkungen:

5.1 Abgrenzung des Rentenzahlbetrages

Die Rentenhöhe wird in den Tabellen im Regelfall als Rentenzahlbetrag, an einigen Stellen aber auch in anderer Abgrenzung angegeben. Der Rentenzahlbetrag berücksichtigt die Auswirkungen der Krankenversicherung und seit dem 1. Januar 1995 auch die Regelungen der Pflegeversicherung auf die Rentenzahlung.

Dem Rentenzahlbetragschema (vgl. Tabelle: Rentenzahlbetrag/Auszahlungsbetrag), das wegen der unterschiedlichen Darstellungsweise des Rentenzahlbetrages bei KV-Pflichtversicherten und freiwillig oder privat krankenversicherten Rentnern und Rentnerinnen zu den Berichtsjahren 1994, 2004 und 2005 überarbeitet wurde, liegt folgender Gedankengang zugrunde:

Ausgangspunkt ist der **Monatsbetrag der Rente** (ggf. einschließlich Übergangszuschlag nach § 319b SGB VI und Erhöhungsbeträge nach §§ 33, 35 VersAusglG), der grundsätzlich Ausdruck des dynamischen Rentenanspruchs ist. Dabei sind ggf. bereits die Beitragszeiten für Kindererziehung, die bei Versicherten ab dem Geburtsjahrgang 1921 bzw. 1927 angerechnet werden können, und die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs berücksichtigt.

Der **Rentenbetrag** ist grundsätzlich der dynamische Teil der Monatsrente, der ggf. um die grundsätzlich statischen Anpassungsbeträge nach §§ 33, 35 VersAusglG erhöht worden ist. Der Rentenbetrag ist außerdem ggf. bereits um die wegen Zusammentreffen von Renten und von Einkommen bzw. Hinzuverdienst nicht zu zahlenden Beträge vermindert.

Der **kranken-/pflegeversicherungspflichtige Betrag** umfasst auch die nicht dynamischen Rententeile des Auffüllbetrages/Rentenzuschlages und die Steigerungsbeträge nach §§ 269 und 315b SGB VI. Er entspricht bei Renten ohne Kinderzuschuss der bis 1992 ausgewiesenen Größe „Rentenbetrag“.

Zur Ermittlung des **Rentenzahlbetrages** ist vom kranken-/pflegeversicherungspflichtigen Betrag der Beitragsanteil des bzw. der Rentenberechtigten (Beitrag des Rentners/Rentnerin) zur Krankenversicherung und ab 1.4.2004 der komplette Beitrag zur Pflegeversicherung abzuziehen. Bei Pflichtversicherten sind diese Beiträge zusammen mit dem Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung an die Krankenversicherung/Pflegeversicherung abzuführen. Seit dem 1.1.2019 tragen der Rentenberechtigte und der Versicherungsträger neben dem allgemeinen Beitrag auch den Zusatzbeitrag jeweils zur Hälfte.

Der kranken-/pflegeversicherungspflichtige Betrag ist bei zuschussberechtigten – freiwillig oder privat krankenversicherten – Rentenbeziehern bzw. -bezieherinnen der maßgebende Betrag zur Berechnung des Beitragszuschusses für die Krankenversicherung. Da dieser Personenkreis seinen Beitrag zur Krankenversicherung als Selbstschuldner eigenverantwortlich an die Krankenkasse bzw. an das Versicherungsunternehmen zahlen muss und somit zusätzlich eigene Aufwendungen mindestens in Höhe des der Rentenversicherung bekannten Beitragszuschusses nach § 106 SGB VI entstehen, wird zur Ermittlung des Rentenzahlbetrages auch hier ein Eigenanteil zur Krankenversicherung abgezogen. Dieser Beitragszuschuss beträgt grundsätzlich die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich der Hälfte des von der zuständigen Krankenkasse festgesetzten Zusatzbeitragssatzes. Er wird aber auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die

Krankenversicherung begrenzt. Damit wird ein mit KV-Pflichtversicherten vergleichbarer Rentenzahlbetrag erreicht. Die Zahlung des Beitrags der freiwillig oder privat krankenversicherten Rentner bzw. Rentnerinnen zur Pflegeversicherung wird vom Versicherten ebenfalls eigenverantwortlich durchgeführt. Da der Pflegebeitrag nicht zuschussberechtigt ist, liegen den Rentenversicherungsträgern hierüber keine Daten über die exakte Höhe vor. Dementsprechend wird dieser bei der Ermittlung des Rentenzahlbetrages bei freiwillig oder privat krankenversicherten Rentenbeziehern bzw. -bezieherinnen nicht berücksichtigt. Da uns über die steuerliche Behandlung der Renten keine Informationen vorliegen, ist der Rentenzahlbetrag als eine Nettogröße vor Abzug der Steuern anzusehen.

Der **Auszahlungsbetrag** stellt den Betrag dar, der dem Rentner bzw. der Rentnerin monatlich auf seinem Konto gutgeschrieben bzw. in Ausnahmefällen bar ausgezahlt wird. Er entspricht in den meisten Fällen dem Rentenzahlbetrag.

Zur Ermittlung des Auszahlungsbetrages ist der Rentenzahlbetrag bei beitragszuschussberechtigten Rentnern bzw. Rentnerinnen allerdings erst um einen Korrekturbetrag in Höhe des doppelten Beitragszuschusses zur Krankenversicherung zu erhöhen. Dies begründet sich wie folgt: Der beim Rentenzahlbetrag lediglich aus Gründen der statistischen Vergleichbarkeit fiktiv abgezogene Eigenanteil (in Höhe des Beitragszuschusses) muss wieder hinzugerechnet werden, da ein solcher Abzug real nicht bei der Rentenzahlung erfolgt. Vielmehr ist der Beitragszuschuss direkt an den Berechtigten mit auszuzahlen, also nochmals zu addieren. Bei der Interpretation des Auszahlungsbetrages ist allerdings zu bedenken, dass beitragszuschussberechtigte Leistungsbezieher bzw. -bezieherinnen noch Beiträge an eine Krankenkasse oder ein Versicherungsunternehmen abführen müssen.

Zum Rentenzahlbetrag sind außer dem Korrekturbetrag ggf. auch noch der Kindererziehungsleistungsbetrag und die Entschädigungsrente zu addieren, um den Auszahlungsbetrag zu erhalten.

5.2 Altersbestimmung

Altersangaben werden grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem Monat und Jahr des aktuellen Rentenbeginns, beim Rentenwegfall Monat und Jahr der letzten Rentenzahlung und dem Geburtsmonat und -jahr gewonnen.

Beim Rentenbestand ergibt sich das Alter aus der Differenz zwischen dem Jahr des Erhebungsstichtags und dem Geburtsjahr.

5.3 Darstellung der rentenrechtlichen Zeiten

Die Angaben zu den rentenrechtlichen Zeiten umfassen bei Fällen, die entsprechende Zeiten in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben, die Zeiten aus beiden Bereichen ohne Beachtung ggf. unterschiedlich zuzuordnender Entgeltpunkte bzw. Entgeltpunkte (Ost). In die Auswertungen sind ausländische Zeiten, die u. U. bei Vertragsrenten nach dem Vertragsrentenrecht zu berücksichtigen sind, nur bei nach den EG-Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009 bzw. den EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und 572/72 festgestellten Renten mit günstigerer zwischenstaatlicher Berechnung einbezogen.

In die Auswertungen über Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten werden allerdings Vertragsrenten wegen der u. U. nach Vertragsrentenrecht enthaltenen Zeiten nicht einbezogen.

5.4 Diagnosenangaben

Als Diagnose wird grundsätzlich die so genannte **Hauptdiagnose** (1. Diagnose) entsprechend dem gültigen einheitlichen Diagnoseschlüssel ICD-10-GM angegeben; bei der vielfach beobachteten Multimorbidität der zu berentenden Versicherten steht die Festlegung der Hauptdiagnose im Ermessen des begutachtenden Arztes.

6 Abweichung in den Mengengerüsten

Die Tabellenauswertungen enthalten im Prinzip die Daten aus allen Datensätzen zu der Kombination von Merkmalen, die sich aus Kolumnentitel und Überschrift ergibt. Der Kolumnentitel gibt die ausgewerteten Rentenarten sowie ggf. weitere für die Tabelle sinnvolle Einschränkungen wie z. B. „mit Rentenberechnung nach SGB VI“ bei Tabellen zu Berechnungswerten aus der Rentenberechnung an. Aus der Überschrift sind ggf. weitere Einschränkungen wie z. B. „Renten mit Anwendung des Fremdrechtenrechts“ zu erkennen. In Tabellen oder Tabellenfächern, in denen quantitative Merkmale, z. B. Beitragszeiten, Vollrenten mit Abschlägen usw. ausgewertet werden, sind allerdings nur die Datensätze eingegangen, die für das betreffende Merkmal sinnvoll belegt sind.

TABELLE: Rentenzahlbetrag/Auszahlungsbetrag

Den Zusammenhang der einzelnen Rentenzahlungsgrößen verdeutlicht das **Rentenzahlbetrags-/Auszahlungsbetragschema**.

Rentenzahlbetrags-/Auszahlungsbetragschema			
	Kranken- bzw. Pflegeversicherungsverhältnis des Rentners bzw. der Rentnerin		
	pflicht- versichert	freiwillig/ privat versichert	nicht relevant
	– EUR –		
Monatsbetrag der Rente¹	980	980	980
- Anrechnungsbetrag ²	80	80	80
= Rentenbetrag („Bruttorente“)³	900	900	900
+ Höherversicherungsbetrag ⁴	10	10	10
+ Rentenzuschlag/Auffüllbetrag = KV/PV-pflichtiger Betrag	90	90	90
= KV/PV-pflichtiger Betrag	1000	1000	1000
- Beitrag des/der Rentners/Rentnerin zur KV ⁵	80	80	-
- Beitrag des/der Rentners/Rentnerin zur PV	15	-	-
= Rentenzahlbetrag („Nettorente vor Steuern“)	905	920	1000
+ Korrekturbetrag bei freiwillig/privat KV-Versicherten ⁶	-	160	-
+ Kindererziehungsleistungsbetrag	40	40	40
+ Entschädigungsrente	5	5	5
= Auszahlungsbetrag (Zahlbetrag)	950	1125	1045

- 1) Ggf. einschließlich Übergangszuschlag nach § 319b SGB VI und Erhöhungsbeträge nach §§ 33, 35 VersAusglG.
- 2) Betrag, der wegen der Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen bzw. Hinzuverdienst nicht zu leisten ist.
- 3) Dynamischer Rentenbetrag, ggf. einschl. Erhöhungsbeträge nach §§ 33, 35 VersAusglG.
- 4) Beträge nach §§ 269 und 315b SGB VI, ggf. vermindert um Anrechnungsbeträge nach §§ 90, 91 SGB VI, sowie Beträge nach Art. 2 § 39 Abs. 3 RÜG.
- 5) Bei den freiwillig/privat Versicherten wird unterstellt, dass ein Eigenbeitrag in Höhe des bekannten Beitragszuschusses zur KV nach § 106 SGB VI zu zahlen ist. Damit wird ein mit KV-Pflichtversicherten vergleichbarer Rentenzahlbetrag erreicht.
- 6) Zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags bei freiwillig/privat Versicherten ist eine korrigierende Addition in Höhe des doppelten Beitragszuschusses erforderlich. Dies ergibt sich aus dem zuvor vorgenommenen fiktiven Abzug eines Eigenbeitrags in Höhe des an die Versicherten ausgezahlten Beitragszuschusses.

Hinweis: Die Zahlenangaben dienen zur Veranschaulichung.

7 Besonderheiten bei der Auswertung

7.1 Inhaltliche Auswirkungen der Rechtsänderung zum 1.1.2001

Zum 1.1.2001 trat das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Kraft. Hierbei erfolgte eine Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die bisherigen Renten wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit sind mit der Neuregelung weggefallen. Bestand jedoch am 31.12.2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufs bzw. Erwerbsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren.

Im Rahmen dieser Statistik werden die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Rentenbeginn vor dem 1.1. 2001, die bis zum 30.6.2017 als Renten wegen Berufsunfähigkeit geleistet wurden, bei den Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung ausgewiesen. Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Rentenbeginn vor dem 1.1. 2001, die bis zum 30.6.2017 als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit geleistet wurden, sind in den Renten wegen voller Erwerbsminderung enthalten.

7.2 Wiederanweisungen

Im Rentenzugang sind analog dem Vorjahr auch für den vorliegenden Berichtsband Wiederanweisungen von Renten (dieselbe Leistungsart, derselbe Versicherungsträger) von den Auswertungen ausgeschlossen worden.

7.3 Auswirkung der Renten Anpassung

Wie in den Vorjahren gilt, dass die vor dem 1. Juli des Berichtsjahres zugegangenen, weggefallenen oder in der Leistungsart bzw. im Teilrentenanteil geänderten Renten bei betragsmäßigen Auswertungen mit den Werten vor der Renten Anpassung in die Tabellen eingehen. Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge und sonstigen dynamischen Rententeilbeträge weisen beim Rentenzugang, beim Rentenwegfall und bei der Rentenänderung insofern keinen einheitlichen Anpassungsstand auf.

7.4 Renten nach Art. 2 RÜG

Mit dem 31.12.1996 ist das Übergangsrecht nach Art. 2 RÜG abgelaufen. Für Leistungsfälle nach diesem Zeitpunkt können deshalb grundsätzlich keine Rentenansprüche nach Art. 2 RÜG mehr entstehen. Die wenigen im Rentenbestand (Stichtag 31.12.2020: 5.310 Renten nach Art. 2 RÜG) noch vorhandenen Renten nach Art. 2 RÜG werden in den Tabellen dieses Berichtsbandes als auch im Statistikportal der Rentenversicherung nicht mehr ausgewiesen.

7.5 Reine Zusatzleistungen aus Steigerungsbeträgen

Reine Zusatzleistungen aus Steigerungsbeträgen nach §§ 269, 315b SGB VI sind grundsätzlich nicht bei den einzelnen Rentenarten enthalten und werden deshalb in dieser Berichterstattung nicht ausgewiesen. Fallzahlen hierzu können dem Statistikportal der Rentenversicherung entnommen werden.

7.6 Nullrenten

Datensätze, bei denen sowohl der Rentenbetrag als auch der Steigerungsbetrag nach §§ 269, 315b SGB VI und der Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag den Wert Null aufweisen, die aber persönliche Entgeltpunkte oder persönliche Entgeltpunkte (Ost) enthalten, werden als Nullrenten bezeichnet und in den Tabellen dieser Berichterstattung ebenfalls nicht ausgewiesen. Fallzahlen hierzu können dem Statistikportal der Rentenversicherung entnommen werden.

7.7 Übernahmen beim Rentenzugang

Analog zum Vorjahr sind auch im vorliegenden Berichtsband beim Rentenzugang Übernahmen von einem anderen Versicherungsträger, die insbesondere wegen einer Zuständigkeitsänderung auf-

grund eines über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsvertrages entstehen können, im Rentenzugang enthalten.

Im Rentenzugang des aktuellen Berichtsjahres sind insgesamt 8.154 Übernahmen enthalten, wobei hierin auch eine geringe Anzahl von Wiederzahlungen nach Unterbrechung aus sonstigem Grund enthalten sind, die aus datentechnischen Gründen nicht beziffert werden können. Diese Fallzahl beruht zum großen Teil auf organisatorische Änderungen im Vertragsbereich. Der Sondereffekt durch die Übernahmen ist bei der Interpretation des Rentenzugangs zu beachten. Bei den Rentenwegfällen können die aufgrund der Übernahmen entstehenden Wegfälle beim bisherig zuständigen Versicherungsträger aus datentechnischen Gründen nicht genau beziffert werden. Jedoch ist der Wegfallsgrund „Rentenwegfall aus sonstigen Gründen“ diesbezüglich leicht überrepräsentiert.

7.8 Schwierigkeiten bei der Merkmalsbeschickung

Durch Probleme bei der Belegung einzelner Merkmale des Datensatzes sind, soweit bekannt, nachfolgende Fallgruppen nicht exakt erfasst:

- Bei Renten mit einem aktuellen Rentenbeginn im Jahr 1992 liegt eine Übererfassung vor, gegenüber einer Untererfassung bei einem aktuellen Rentenbeginn in den Jahren vor 1992. Hierbei ist zu beachten, dass der aktuelle Rentenbeginn bei Umstellung einer Versichertenrente auf eine Regelaltersrente im Januar 1992 grundsätzlich auf 1992 gesetzt wurde.

Diese Einschränkung und ggf. direkt bei den Tabellen angebrachte Fußnoten oder Hinweise sind bei der Interpretation der entsprechenden Tabellen zu berücksichtigen.